

3204 E 1 – 1139

Die richterlichen Geschäfte bei dem Amtsgericht Neuss werden mit Wirkung vom 01.01.2019 wie folgt verteilt:

Direktor des Amtsgerichts NN

1. die öffentlichen Register mit den Endziffern **3, 7, 8, 9 und 0** des gerichtlichen Aktenzeichens (**Abteilung 57**).
2. Entscheidungen über Ablehnungsgesuche gemäß § 27 Absatz 3 Satz 1 StPO und § 45 Absatz 2 Satz 1 ZPO,
3. Geschäfte des Richters am Amtsgericht im Zusammenhang mit der Wahl, Auslosung und dem Ausscheiden der Schöffen, soweit nicht der Jugendrichter zuständig ist,
4. die sich aus den in amtlicher Verwahrung befindlichen notariellen Urkunden ergebenden richterlichen Geschäfte,
5. Entscheidungen über Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach dem Gesetz über die Unschädlichkeitszeugnisse vom 29.03.66 (GV. NW 1966 Seite 136)
6. Entscheidungen nach § 7 Absatz 3 ErbbauVO,
7. richterliche Geschäfte in Schiedsamsangelegenheiten.
8. Zwangsvollstreckungssachen (mit Ausnahme von Entscheidungen, die Zwangsvollstreckungsverfahren in das unbewegliche Vermögen betreffen) mit den Endziffern **0, 1, 2, 3 (Abteilungen 63 - 68)**
9. Grundbuchsachen (**Abteilung 140 - 145**)

Vertreter: Richter am Amtsgericht Krüger

A. Strafsachen

I. Schöffensachen

1. Richter am Amtsgericht Krüger

(Abteilung 2)

Der Bestand und die Bewährungsaufsichten gemäß § 462 a Absatz 2 Satz 2 StPO sowie nachträgliche Belehrungen nach §§ 268 a Absatz 3, 453 a Absatz 1 Satz 2 StPO aus der **Abteilung 3** werden an die Abt. 2 abgegeben.

zusätzlich:

a) Bewährungsaufsichten gemäß § 462 a Absatz 2 Satz 2 StPO und nachträgliche Belehrungen nach §§ 268 a Absatz 3, 453 a Absatz 1 Satz 2 StPO

(Abteilung 2),

b) die öffentlichen Register mit den **Endziffern 2,4 und 6** des gerichtlichen Aktenzeichens **(Abteilung 57),**

c) **Einzelrichterstrafsachen (Abt. 10)**

Einzelrichterstrafsachen einschließlich der in diesem Bereich zu treffenden Entscheidungen über Einstellungen nach §§ 153, 153 a StPO sowie die Privatklassesachen;

Bewährungsaufsichten gemäß § 462 a Absatz 2 Satz 2 StPO und nachträgliche Belehrungen nach §§ 268 a Absatz 3, 453 a Absatz 1 Satz 2 StPO in der zugewiesenen Zuständigkeit

Turnus: 4 und der bisherige Bestand

d) **Bußgeldsachen gem. Ziff. A. III Turnus: 1** sowie der bisherige Bestand.

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Quantius bezüglich Strafsachen
Direktor des Amtsgerichts NN bezüglich Registersachen

II. **Einzelrichterstrafsachen**

- a) Einzelrichterstrafsachen einschließlich der in diesem Bereich zu treffenden Entscheidungen über Einstellungen nach §§ 153, 153 a StPO sowie die Privatklagesachen
- b) Bewährungsaufsichten gemäß § 462 a Absatz 2 Satz 2 StPO und nachträgliche Belehrungen nach §§ 268 a Absatz 3, 453 a Absatz 1 Satz 2 StPO in der zugewiesenen Zuständigkeit

1. **Richter Dr. Freiherr Göler von Ravensburg**

(Abteilung 5) Turnus: 10

Zusätzlich: Bußgeldsachen gem. Ziff. A. III Turnus: 1

Vertreter: Richter am Amtsgericht Thelen

2. **Richter am Amtsgericht Petzka**

(Abteilung 7) Turnus: 9

zusätzlich:

aa) die Geschäfte des Vorsitzenden des erweiterten Schöffengerichts in den Fällen des § 354 Absatz 2 StPO

bb) Nachlass- und Teilungssachen mit den Buchstaben
O, Q, R, T, V und W (Abt. 130 – 137)

cc) **Bußgeldsachen gem. Ziff. A. III Turnus: 1**

Vertreter Strafsachen: RichterIn Täumer
Nachlasssachen: RichterIn am Amtsgericht Dr. Jandt

3.

Richterin Täumer

(Abteilung 9 und der bisherige Bestand der Abteilung 21)

Turnus: 10

a) zusätzlich:

aa) die Entscheidungen über die nach § 354 Absatz 2 StPO an eine andere, von dem Revisionsgericht nicht bestimmte Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesenen Einzelrichterstraf- und Bußgeldsachen, unter Anrechnung auf den Turnus. Soweit eine Sache aus der Abteilung 9 von der Zurückverweisung betroffen ist, ist der Vertreter zuständig.

bb) Ergänzungsrichter für das erweiterte Schöffengericht,

cc) **Bußgeldsachen gem. Ziff. A. III Turnus: 1**

Vertreter: Richter am Amtsgericht Petzka

4.

Richterin am Amtsgericht Quantius

(Abteilung 6) - Turnus: 5

zusätzlich:

Bußgeldsachen gem. Ziff. A. III Turnus: 1, mit der Maßgabe, dass sie nur für jeden zweiten Durchlauf eingeteilt wird

Vertreter: Richter am Amtsgericht Krüger

III. Bußgeldsachen

Entscheidungen und sonstige richterliche Geschäfte in Verfahren gegen Erwachsene nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, soweit sie nicht unter A IV erfasst sind, einschließlich der Anordnung von Erzwingungshaft nach § 96 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, soweit nicht der Jugendrichter zuständig ist.

Richter am Amtsgericht Thelen

(Abteilung 18) Turnus: 20

Die Vertretung richtet sich nach den bisherigen Festlegungen für den jeweiligen Richter. Die Owi-Sachen werden wie Strafsachen vertreten.

zusätzlich:

1. Richter am Amtsgericht Thelen bleibt zuständig für die ihm aus der Abt. 9 übertragenen Verfahren soweit diese noch nicht endgültig erledigt sind.
2.
 - a) die Entscheidungen und sonstigen richterlichen Geschäfte im vorbereitenden Strafverfahren einschließlich der Haftsachen, soweit sie nicht den Jugendrichtern obliegen oder besonders zugeteilt sind, und einschließlich der Rechtshilfe in solchen Verfahren (**Abteilung 8**),
 - b) die Abschiebungshaftsachen einschließlich der Rechtshilfe in Abschiebehaftsachen (**Abteilung 16**),
 - c) die Entscheidungen und sonstigen richterlichen Geschäfte nach dem Polizeigesetz NW (**Abteilung 16**),
 - d) sonstige Gs-Sachen, soweit sie nicht besonders zugeteilt sind,
 - e) die Rechtshilfe in Straf- und Bußgeldsachen sowie die ausländischen Rechtshilfeersuchen in Strafsachen (**Abteilung 19**)
 - f) Alle beschleunigten Verfahren gemäß § 417 StPO gegen Erwachsene (Abteilung 4). Eingehende Anträge auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens werden auf den Turnus in Abteilung 4 angerechnet.
Richter am Amtsgericht Thelen ist auch für die weitere Bearbeitung der während des allgemeinen Bereitschaftsdienstes eingegangenen Anträge auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens zuständig.

3.

zusätzlich:

Einzelrichterstrafsachen (Abteilung 4) Turnus: 2

Vertreter: Richter Dr. Freiherr Göler von Ravensburg – mit Ausnahme von 2 f)

bei seiner Verhinderung hinsichtlich der Geschäfte zu 2. a) bis e) und
hinsichtlich 2 f)
in der Reihenfolge der Aufzählung

Richter am Amtsgericht Steeger
Richter am Amtsgericht Krüger

IV.

Jugendgerichtssachen

- a) Die Geschäfte des Jugendrichters und des Vorsitzenden des Jugendschöffengerichts in allen Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende sowie die Jugendschutzsachen einschließlich der in diesem Bereich zu treffenden Entscheidungen über die Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO.
- b) Entscheidungen und sonstige richterlichen Geschäfte im Vorverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende einschließlich der Haftsachen in den Verfahren zu a)
- c) Entscheidungen und sonstige richterliche Geschäfte nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende,
- d) die Rechtshilfe in den vorgenannten Sachen, soweit sie nicht anderweitig erfasst ist.

1.

Richterin am Amtsgericht Dr. Gräfin von Kanitz **(Abteilung 12)**

Jugendschöffensachen	- Turnus: 2	und der bisherige Bestand
Jugendrichtersachen	- Turnus: 6	und der bisherige Bestand
Ordnungswidrigkeitssachen	- Turnus: 2	und der bisherige Bestand

zusätzlich:

- aa) die Geschäfte des Jugendrichters gemäß § 35 JGG bei der Wahl, Auslosung, Verhinderung und dem Ausscheiden der Jugendschöffen
- bb) Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen mit den Buchstaben **B, C, E, F, G und S (ohne St)**
R, Sch, U und W
- cc) Entscheidungen und sonstige richterliche Geschäfte in Verfahren gegen Erwachsene nach dem Gesetz über die Ordnungswidrigkeiten einschließlich der Anordnung von Erzwingungshaft mit Ausnahme der aus dem Straßenverkehr herrührenden Bußgeldsachen **(Abteilung 20)**

Vertreter: Richter am Amtsgericht Steeger

2.

Richter am Amtsgericht Steeger

(Abteilung 13)

Jugendschöffensachen	- Turnus: 1 und der bisherige Bestand
Jugendrichtersachen	- Turnus: 5 und der bisherige Bestand
Ordnungswidrigkeitssachen	- Turnus: 2 und der bisherige Bestand

a) **zusätzlich: Einzelrichterstrafsachen (Abt. 22)**

Einzelrichterstrafsachen einschließlich der in diesem Bereich zu treffenden Entscheidungen über Einstellungen nach §§ 153, 153 a StPO sowie die Privatklegesachen;
Bewährungsaufsichten gemäß § 462 a Absatz 2 Satz 2 StPO und nachträgliche Belehrungen nach §§ 268 a Absatz 3, 453 a Absatz 1 Satz 2 StPO in der zugewiesenen Zuständigkeit

Turnus: 2 und der bisherige Bestand

b) **zusätzlich:**

aa) Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen mit den Buchstaben **A, D, H, I, M, N, O, P, Q, V, X, Y und Z**
J, K, L, St und T

bb) die zurückverwiesenen Jugendsachen unter Anrechnung auf den Turnus. Soweit eine Sache aus der Abteilung 13 von der Zurückverweisung betroffen ist, ist die Abt. 12 zuständig.

cc) die öffentlichen Register mit den **Endziffern 1 und 5** des gerichtlichen Aktenzeichens (Abteilung 57)

c) **zusätzlich:**
Bußgeldsachen gem. Ziff. A. III Turnus: 1 sowie der bisherige Bestand

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Gräfin von Kanitz
Richter am Amtsgericht Krüger bezüglich Handelsregistersachen

B. Zivilgerichtsbarkeit

I.

Zivilprozesssachen

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten

- a) Gewöhnliche Prozesse,
- b) Urkunden- und Wechselprozesse,
- c) Arreste und einstweilige Verfügungen,
- d) Anträge außerhalb eines bei dem Amtsgericht anhängigen Streitverfahrens

1.

Richterin am Amtsgericht Arndt

a) **(Abteilung 75) - Turnus: 6**

b) **zusätzlich:**

- aa) die Geschäfte des 2. Amtsrichters im erweiterten Schöffengericht mit den Buchstaben **K – Z (Abteilung 2)**.

Bei einem Einsatz im erweiterten Schöffengericht wird **halbjährlich** die Zuteilung um ein Verfahren für jeden Sitzungstag reduziert. Die Anzahl der Sitzungstage ist von den jeweiligen Abteilungsrichtern bzw. -richterinnen unter Angabe des Aktenzeichens des Strafverfahrens der Eingangsgeschäftsstelle für Zivilsachen zum 30.06. bzw. 30.12. mitzuteilen.

- bb) Zwangsvollstreckungssachen (mit Ausnahme von Entscheidungen, die Zwangsvollstreckungsverfahren in das unbewegliche Vermögen betreffen) mit den Endziffern **6, 7 (Abteilung 63 - 68)**

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Dr. Necati-Konnerth

2.

Richter am Amtsgericht Holthöwer

a) (Abteilung 77) - Turnus 6

Vertreter: Richterin Bauer

3.

Richter am Amtsgericht Holthöwer

a) (Abteilung 78) - Turnus: 6

b) **zusätzlich:**

aa) die Geschäfte des 2. Amtsrichters im erweiterten Schöffengericht mit den Buchstaben **A - J (Abteilung 2)**.

Bei einem Einsatz im erweiterten Schöffengericht wird **vierteljährlich** die Zuteilung um ein Verfahren für jeden Sitzungstag reduziert. Die Anzahl der Sitzungstage ist von den jeweiligen Abteilungsrichtern bzw. -richterinnen unter Angabe des Aktenzeichens des Strafverfahrens der Eingangsgeschäftsstelle für Zivilsachen zum 30.06. bzw. 30.12. mitzuteilen.

bb) Landwirtschafts- und Höfesachen (**Abteilung 109**)

Vertreter: Richterin Bauer

4.

Richterin am Amtsgericht Trautmann

(Abteilung 79) - Turnus: 5

zusätzlich:

a) Nachlass- und Teilungssachen mit den Buchstaben **G, H, J, L, N**

Vertreter: Richterin am Amtsgericht da Silva Oliveira

5.

Richterin am Landgericht Poh

**(Abteilung 80) - Turnus: 10
angehalten**

Der Turnus wird bis auf weiteres

**(Abteilung 72) Wohnungseigentumsverfahren - Turnus: 5
weiteres angehalten**

**Vertreter: Richter am Amtsgericht Lang
Es findet eine Sondervertretung statt**

6.

Richter am Amtsgericht Lang

a) **(Abteilung 84) - Turnus: 10
angehalten** Der Turnus wird ab 01.01.2019 1 ½-mal

b) Wohnungseigentumsverfahren – Turnus: 5
(Abteilung 91)

c) Wohnungseigentumsverfahren **(Abteilung 93 der bisherige Bestand)**

Vertreter: Richterin am Landgericht Poh

7.

Richterin am Amtsgericht Zweygart-Heckschen

**(Abteilung 85) - Turnus: 5
zusätzlich:**

a) Nachlass- und Teilungssachen mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F**

**Vertreter Zivilsachen: Richterin am Amtsgericht Dr. Jandt
Nachlasssachen: Richter am Amtsgericht Petzka**

8.

Richterin Bauer

(Abteilung 87) - Turnus: 12

Vertreter: Richter am Amtsgericht Holthöwer

9.

Richterin am Amtsgericht Bader

**a) (Abteilung 92) - Turnus: 6
mit Ausnahme von Verfahren an denen der Neusser Bauverein
beteiligt ist.**

zusätzlich:

**b) Zwangsvollstreckungssachen (mit Ausnahme von Entscheidungen, die
Zwangsvollstreckungsverfahren in das unbewegliche Vermögen betreffen) mit
den Endziffern 4, 5 (Abteilungen 63 - 68)**

c) richterliche Geschäfte über die Gewährung von Beratungshilfe

**d) die nicht besonders zugeteilten Geschäfte einschließlich der
Folgeentscheidungen aus bereits weggelegten Sachen aufgelöster Abteilungen
(Abteilungen 134a II, 95)**

Vertreter: Richterin Waldmann

10.

Richterin am Amtsgericht Dr. Jandt

(Abteilung 70) - Turnus: 6

zusätzlich

Nachlass- und Teilungssachen mit dem Buchstaben **M, P, U, X, Y und Z** einschließlich Bestand

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Zweygart-Heckschen

11.

Richterin am Amtsgericht Tischner

(Abteilung 94) – Turnus: 6

Vertreter: Richter Peil

12.

Richterin Waldmann

(Abteilung 101) – Turnus 7

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Bader

13.

Richterin am Amtsgericht Dr. Necati-Konnerth

(Abteilung 82) - Der Turnus bleibt angehalten.

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Arndt

14.

Richterin am Amtsgericht Dr. Necati-Konnerth

(Abteilung 86) - Turnus: 6

zusätzlich Abt. 89 AR Rechtshilfe einschließlich der Amtshilfeverfahren

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Arndt

15.

Richterin am Amtsgericht da Silva Oliveira

(Abteilung 88) - Turnus: 5

zusätzlich:

Nachlass- und Teilungssachen mit den Buchstaben **I, K, S**
(Abt- 130 – 137)

Vertreter: Zivilsachen: Richterin am Amtsgericht Trautmann

Nachlasssachen: Richterin am Amtsgericht Trautmann

16.

Richter Peil

(Abteilung 83) - Turnus 12

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Tischner

II.

Familiensachen

Die nach dem Gesetz dem Familiengericht übertragenen Aufgaben.

1.

Richterin am Amtsgericht Jaskóla

Abteilung 43 – Turnus: 6

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Hamacher

2.

Richterin am Amtsgericht Kroll-Schlüter

Abteilung 44 – Turnus 5

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Dr. Bülow

3.

Richterin am Amtsgericht Thevißen

Abteilung 45 – Turnus: 8

zusätzlich:

alle unter dem Aktenzeichen AR zu führenden Familiensachen
(Abteilung 40)

Vertreter: Richter am Amtsgericht Nomrowski mittwochs und freitags
mit Ausnahme des Bereitschaftsdienstes,
i. Ü. Richterin am Amtsgericht Wilden

4.

Richter am Amtsgericht Nomrowski

Abteilung 46 – Turnus: 8

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Thevißen

5.

Richterin am Amtsgericht Hamacher

Abteilung 47 – Turnus: 7

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Jaskóla

6.

Richterin am Amtsgericht Pixa

Abteilung 48 – Turnus: 4

zusätzlich:

Abteilung 54 (Adoptionssachen) im Wechsel mit der Abteilung 41 unter Anrechnung auf den Turnus der Abteilung 48

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Hunstieger

7.

Richterin am Amtsgericht Hunstieger

Abteilung 50 – Turnus: 8

zusätzlich:

Abteilung 41 (Adoptionssachen) im Wechsel mit der Abteilung 54 unter Anrechnung auf den Turnus der Abteilung 50

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Pixa

8.

Richterin am Amtsgericht Dr. Bülow

Abteilung 51 – Turnus: 6

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Kroll-Schlüter

9.
Richterin am Amtsgericht Wilden

Abteilung 49 – Turnus: 4

Vertreter: Richter am Amtsgericht Nomrowski

10.
Richter am Amtsgericht Steeger

Adoptionssachen (**Abteilung 52**) der bisherige Bestand

Vertreter: Richter am Amtsgericht Krüger

11.
Richterin am Amtsgericht Kroll-Schlüter

Abteilung 42 – der Turnus wird bis auf weiteres angehalten (mit Ausnahme der nach § 23 b Abs. 2 GVG der Abteilung zuzuteilenden Verfahren, die dann auf den Turnus der Abteilung 44 angerechnet werden)

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Dr. Bülow

C. Freiwillige Gerichtsbarkeit

Die Geschäfte des Betreuungsgerichts und die Freiheitsentziehungssachen nach §§ 415 ff FamFG soweit sie nicht anderen Abteilungen zugewiesen sind

1.

Richter am Amtsgericht Mai

(Abteilung 110 - 117)

mit den Anfangsbuchstaben **P bis S, U**
und den Bestand aus diesem Buchstabenbereich.

Vertreter: Richter am Amtsgericht Kessel

2.

Richter am Amtsgericht Orlob

(Abteilung 110 - 117)

mit den Anfangsbuchstaben **C, E, F, L, N, T, V bis Z**
und den Bestand aus diesem Buchstabenbereich.

Vertreter: Richter am Amtsgericht Windeler

3.

Richter am Amtsgericht Kessel

(Abteilung 110 - 117)

mit den Anfangsbuchstaben **A, B, I bis K**
und den Bestand aus diesem Buchstabenbereich.

Vertreter: Richter am Amtsgericht Mai

4.

Richter am Amtsgericht Windeler

(Abteilung 110 - 117)

a) mit den Anfangsbuchstaben **D, G, H, M und O**
und den Bestand aus diesem Buchstabenbereich.

b) **zusätzlich:**

Zwangsvollstreckungssachen (mit Ausnahme von Entscheidungen, die
Zwangsvollstreckungsverfahren in das unbewegliche Vermögen betreffen) mit den
Endziffern **8, 9 (Abteilung 63 - 68)**

Vertreter: Richter am Amtsgericht Orlob

D. Güterichter

Die Tätigkeit als Güterichter i. S. d. § 278 Abs. 5 ZPO nehmen wahr:

- a) Richter am Amtsgericht Petzka für Zivilsachen
- b) Richter am Amtsgericht Mai für Familiensachen mit gerader Endziffer des Aktenzeichens der abgebenden Abteilung
- c) Richterin am Amtsgericht Hamacher für Familiensachen mit ungerader Endziffer des Aktenzeichens der abgebenden Abteilung

Gehört der Güterichter der für den Streitfall zuständigen Abteilung an, wird die Sache den anderen Güterichtern und zwar dem jeweils nächsten in der Geschäftsverteilung zugeteilt (bei Verhinderung des Richters zu a) ist der Richter zu b), bei Verhinderung des Richters zu b) ist die Richterin zu c), bei Verhinderung der Richterin zu c) ist der Richter zu a) zuständig).

Vertreter: zu a) Richterin am AG Hamacher
zu b) Richter am AG Petzka
zu c) Richter am AG Mai

E. Allgemeiner Teil

I. Vertretungen

1. Weitere Vertretungen

Die Vertretung eines verhinderten Richters übernimmt zunächst der geschäftsplanmäßige Vertreter.

Ist auch dieser verhindert, erfolgt die weitere Vertretung beginnend mit dem nächsten im Alphabet nach dem geschäftsplanmäßig zuständigen Richter und bei einem weiteren Vertretungsfall in fortlaufender alphabetischer Reihenfolge nach Maßgabe der als Anlage zum Geschäftsverteilungsplan aufgestellten Liste der Richter nach Sachgebieten.

Sind sämtliche Betreuungsrichter verhindert, so sind die Familienrichter in fortlaufender alphabetischer Reihenfolge zur Vertretung berufen.

Außerhalb der Urlaubs- und Tagungsververtretung gelten der geschäftsplanmäßige Vertreter nach einer Vertretungszeit von 10 Tagen, die weiteren Vertreter, wenn sie gleichzeitig eine anderweitige Vertretung wahrzunehmen haben oder jeweils nach 5 Tagen Vertretungszeit als verhindert; letztere jedoch nur insoweit, als die Vertretung noch im gleichen Sachgebiet wahrgenommen werden kann.

2. Zuständigkeit bei Ausschluss und wirksamer Ablehnung

Ist ein Richter kraft Gesetzes von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen oder scheidet er infolge wirksamer Ablehnung oder Selbstablehnung aus dem Verfahren aus, so tritt an seine Stelle sein Vertreter. Dieser bleibt auch zuständig, wenn die Vertretung wechselt.

Bei Entscheidungen über Ablehnungsgesuche gemäß § 27 Absatz 3 Satz 1 StPO und § 45 Absatz 2 Satz 1 ZPO und bei Wahrnehmung der Geschäfte des Vorsitzenden des Schöffengerichts und des erweiterten Schöffengerichts wird die weitere Vertretung von den mit Strafsachen, in den Fällen des § 45 Abs. 2 S. 1 ZPO von den mit Zivilsachen befassten Richtern wahrgenommen, beginnend mit dem dienstältesten, bei gleichem Dienstalder mit dem nach dem Lebensalter ältesten Richter. Bei Entscheidungen über Ablehnungsgesuche tritt der Vertreter des abgelehnten Richters an die letzte Stelle dieser Reihenfolge.

3.

Rückverweisung

Bei Rückverweisung an eine andere Abteilung richtet sich die Zuständigkeit nach der Vertretungsregelung, soweit keine besondere Regelung getroffen ist.

II.

Zuständigkeit

1.

Strafsachen

Die den Strafabteilungen, den Jugendgerichten und den Bußgeldabteilungen für Ordnungswidrigkeiten aus dem Verkehr obliegenden Geschäfte werden mit Ausnahme der des Ermittlungsrichters (Abteilung 8), der Schöffensachen gegen Erwachsene und der sonstigen Bußgeldsachen nach dem Turnussystem, also in der Reihenfolge des Eingangs bei Gericht, verteilt.

Im Einzelnen wird das Zuteilungsverfahren wie folgt vorgenommen:

a)

Sämtliche in das Register einzutragende Eingänge sind zunächst der zentralen Posteingangsstelle zuzuleiten. Dort werden die Verfahren, die in die Zuständigkeit der Jugend- und Bußgeldgerichte (für Verkehrs-Owi's) fallen, gesondert erfasst und von denen, die in die Zuständigkeit der allgemeinen Gerichte gehören, getrennt. Sodann werden die Eingänge getrennt nach dem jeweiligen Sachgebiet, für die ein gesonderter Turnus geführt wird, entsprechend dem zeitlichen Eingang gestapelt.

Für folgende Sachen wird jeweils ein gesonderter Turnus eingerichtet:

Ds und Cs-Sachen nach Einspruch

Ls– Sachen und Ls(Cs) – Sachen nach Einspruch

Cs – Sachen

Ls(Cs) – Sachen

AR – Sachen einschließlich der AR(Bew) – Sachen, Bs, Gs,

Owi – Sachen gegen Jugendliche und Heranwachsende

VerkehrsOwi gegen Erwachsene

Noch in der Posteingangsstelle werden die Eingänge mit dem Eingangsstempel sowie einer fortlaufenden Nummerierung versehen und anschließend in einer Liste entsprechend der Nummerierung erfasst. Bei gleichem zeitlichen Eingang entscheidet über die Reihenfolge das staatsanwaltschaftliche Aktenzeichen, beginnend mit dem kleinsten Js-Aktenzeichen, wobei die Jahreszahl unberücksichtigt bleibt; bei gleicher Zahl des Aktenzeichens ist die jeweilige Abteilung der Staatsanwaltschaft maßgeblich, beginnend mit der kleinsten Abteilung, bei gleicher Abteilung entscheidet die geringere Jahreszahl des Aktenzeichens. Enthält der Vorgang kein staatsanwaltschaftliches Aktenzeichen, so ist der Familienname des

Beschuldigten bzw. Betroffenen in der alphabetischen Anordnung maßgebend, beim Fehlen eines Betroffenen oder Beschuldigten der Anfangsbuchstabe der ersten in dem Vorgang aufgeführten Person. Die Nummerierung der Eingänge erfolgt monatlich von neuem.

Die nummerierten Eingänge werden den Eingangsgeschäftsstellen vorgelegt. Dort werden die Vorgänge den jeweiligen Abteilungen in der Reihenfolge der Nummerierung entsprechend der Turnuszahl und unter Verwendung eines **Abteilungsspiegels**, der als Anlage beigefügt ist, zugeteilt und zwar beginnend mit der niedrigsten Abteilungsnummer, wobei die Reihe des Vortages fortzusetzen ist.

b)

Geht eine Anklage oder eine Antragsschrift gegen einen Beschuldigten/Betroffenen ein, gegen den innerhalb der letzten vier Jahre ein Verfahren anhängig war, so ist das richterliche Dezernat zuständig, für das das erste Verfahren eingetragen worden ist.

Waren im vorgenannten Zeitraum mehrere Verfahren gegen einen Beschuldigten in verschiedenen Dezernaten anhängig, so ist für das neue Verfahren das Dezernat zuständig, in welchem das jüngste der früheren Verfahren geführt worden ist. Diese Regelung gilt jedoch nur für neue Verfahren gegen Einzelpersonen oder bei mehreren Beschuldigten, wenn zwischen dem ersten Verfahren und dem neuen Verfahren völlige Personenidentität besteht.

Die neu eingegangene Sache wird auf den Turnus der zuständigen Abteilung angerechnet, d.h. bei der nächsten Verteilung erhält die zuständige Abteilung eine Sache weniger, wenn sie nicht den ihr aufgrund der Vorstückregelung zugewiesenen Neueingang ohnehin im Turnus erhalten hätte.

Wird auch bei mehreren Beschuldigten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eine Sache an eine andere Abteilung abgegeben, so erhält die abgebende Abteilung, wenn sie wieder an der Reihe ist, eine entsprechende zusätzliche Zuteilung. In der aufnehmenden Abteilung wird die Sache auf den Turnus angerechnet, d.h. bei der nächsten Verteilung erhält die Abteilung eine Sache weniger.

c)

Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt auch in den Fällen, in denen ein Einspruch gegen einen Strafbefehl eingeht, mit Ausnahme der Strafbefehle gemäß § 408 a StPO.

d)

Eine Abteilung bleibt – unter Anrechnung auf den Turnus – auch dann zuständig, wenn die Staatsanwaltschaft die Anklage ganz oder teilweise zurücknimmt oder das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens ganz oder teilweise ablehnt und die Staatsanwaltschaft aufgrund der gleichen Tat (Lebenssachverhalt im Sinne von § 264 StPO) erneut Anklage erhebt.

e)
Die vorstehende Regelung gilt auch dann, wenn

aa) in der neuen Anklage

- die Tat anders rechtlich gewürdigt,
- die Sachverhaltsdarstellung geändert wird,
- sich die Anzahl der Angeschuldigten verändert,

bb) neue Taten hinzukommen.

f)

Unter Anklage im Sinne der beiden vorstehenden Absätze sind auch Privatklagen, der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und der Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren zu verstehen.

g)

Ist bei einer Zuteilung fälschlicherweise einer Abteilung eine Sache zugeteilt worden und wird diese wieder an die Eingangsgeschäftsstelle zurückgegeben, so erhält die zurückgebende Abteilung, wenn sie wieder an der Reihe ist, eine entsprechende zusätzliche Zuteilung.

Stellt die Eingangsgeschäftsstelle fest, dass die zentrale Posteingangsstelle einen Eingang dem falschen Turnus zugeordnet hat, so wird dieser Eingang aus diesem Turnus herausgenommen und nach Richtigstellung wie ein Neueingang behandelt. Dabei rücken die nachfolgenden Eingänge des Turnus, dem der Eingang falsch zugeordnet worden war, entsprechend nach vorne, während der zunächst falsch eingetragene Eingang an das Ende des zutreffenden Turnus tritt.

h)

Wird ein vorläufig durch das Gericht eingestelltes Verfahren wieder aufgenommen oder das Hauptverfahren vor einem anderen als in der Anklageschrift bezeichneten Gericht eröffnet, so bleibt – vorbehaltlich der Regelung in Ziffer k) - die bisherige Abteilung zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht. Dies gilt auch dann, wenn ein Jugendgericht das Hauptverfahren vor dem allgemeinen Gericht eröffnet.

i)

Wird in einer bei einer Abteilung anhängigen Sache das Verfahren gegen einen oder mehrere Beschuldigte oder Betroffene abgetrennt, so bleibt die zuerst mit der Sache befasste Abteilung auch für das abgetrennte Verfahren zuständig, vorbehaltlich einer Entscheidung nach § 103 Abs. 3 JGG. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.

j)

Das angerufene Schöffengericht bleibt auch dann zuständig, wenn die Sache erweitert, d.h. unter Hinzuziehung eines zweiten Amtsrichters, verhandelt wird. Insoweit erfolgt für die erweiterte Sache eine Anrechnung auf den Turnus, wobei in dem Abteilungsspiegel nicht neun, sondern lediglich sechs (Einzelrichterstraf-) Felder neu besetzt werden.

k)

Die Vorlage nach § 209 Abs. 2 StPO wird von der Posteingangsstelle mit einem Eingangsstempel und der Kennzahl entsprechend dem zeitlichen Eingang versehen und auf diesem Wege dem turnusmäßig zuständigen Schöffengericht zugeleitet. Eröffnet dieser das Verfahren vor dem Schöffengericht, so verbleibt die Sache unter dem wie vorstehend zugewiesenen Aktenzeichen bei ihm. Eröffnet er vor dem Strafrichter, so ist – ohne Anrechnung auf den Turnus – die Abteilung zuständig, bei der die Sache ursprünglich eingegangen war und von der sie vorgelegt wurde. Gleiches gilt für die Vorlage von dem für allgemeine Strafsachen zuständigen (Schöffengericht- oder Strafrichter-) Richter an den Jugend- (Schöffengericht- oder Strafrichter-) Richter nach § 209 Abs.2 i.V.m. § 209 a Nr.2 StPO.

l)

Abweichend von den vorstehenden Regelungen gilt folgendes:

aa) Bei den Gns- und VRJs-Sachen ist die Abteilung zuständig, die die maßgebliche Entscheidung im Erkenntnisverfahren getroffen hat.

bb) Haben verschiedene Abteilungen des Amtsgerichts bezüglich derselben Person auf Strafaussetzung zur Bewährung (Freiheitsstrafe mit Bewährung/Jugendstrafe mit Bewährung/ Verwarnung mit vorbehaltener Geldstrafe) erkannt, so ist für die nach § 453 StPO/§ 58 JGG zu treffenden Entscheidungen nur eine Abteilung zuständig, wobei entsprechende Rechtshilfeersuchen - AR(Bew) – einzubeziehen sind. Zuständig ist die Abteilung, die auf die höchste Strafe erkannt hat. Sind die Strafen gleich, so ist die Abteilung zuständig, deren Urteil zuletzt ergangen ist.

cc) Als Eilsachen erkennbare Neueingänge, insbesondere Haftsachen, die auf der Eingangsgeschäftsstelle abgegeben werden, sind ohne Rücksicht auf die Nummerierung der Posteingangsgeschäftsstelle unmittelbar zuzuteilen. Die Reihenfolge ihres Eingangs wird durch Datum und Uhrzeit des Einreichens vermerkt.

m) Im Übrigen werden folgende allgemeine Regelungen getroffen:

aa) Ist eine Abteilung mit einem Antrag der Ermittlungsbehörden nach den §§ 153, 153 a StPO befasst worden, so bleibt diese Abteilung für die aufgrund desselben Sachverhalts eingehende Anklage oder den entsprechenden Strafbefehlsantrag zuständig.

bb) Die dem Amtsgericht im Wege der Rechtshilfe übertragenen Entscheidungen in Bewährungssachen – AR(Bew) - fallen abhängig davon, welches Gericht um Rechtshilfe ersucht hat, in den jeweiligen Turnus bzw. die Zuständigkeit für AR-Sachen des Schöffengerichts, des Jugendschöffengerichts, des Strafrichters oder Jugendrichters.

cc) Ist nach den getroffenen Regelungen keine Abteilung zuständig, wird das Verfahren nach den Grundsätzen des Turnussystems verteilt.

2.

Strafsachen/Bußgeldsachen soweit kein Turnussystem eingerichtet ist

a)

Die Zuständigkeit der Straf- und Bußgeldabteilung bestimmt sich nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Beschuldigten oder Betroffenen. Beginnt der Name mit einem Umlaut, so ist diejenige Abteilung zuständig, welcher der in dem Umlaut enthaltene erste Selbstlaut zugeteilt ist. Ist der Straf- und Bußgeldabteilung nur ein Teil eines Buchstabenbereichs zugewiesen (z.B. Ba oder MO), so ist diese Abteilung auch für Beschuldigte oder Betroffene zuständig, deren zweiter Buchstabe ihres Familiennamens aus einem Umlaut besteht (z.B. Bäcker oder Möller). Bei Doppelnamen ist maßgebend der erste Name, auch wenn in dem Doppelnamen ein Familienname enthalten ist.

Bei einem aus mehreren Wörtern bestehenden Namen gilt das erste großgeschriebene Wort (von den Steinen), bei Adelsnamen der eigentliche Name ohne Berücksichtigung des Adelsprädikats, bei Namen ausländischer Herkunft nur der eigentliche Name ohne Berücksichtigung vorangestellter Zusätze (wie z.B. El, Ben, Abou u.ä.). Richtet sich das Verfahren gegen mehrere Beteiligte, so bestimmt sich die Zuständigkeit der Straf- bzw. Bußgeldabteilung nach dem Familiennamen des lebensältesten Beschuldigten bzw. Betroffenen. Bei (Ermittlungs-) Verfahren gegen „Unbekannt“ richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben derjenigen Person, die in dem jeweiligen Ersuchen als erste genannt ist.

b)

Wird in einer bei einer Abteilung anhängigen Sache das Verfahren gegen einen oder mehrere Beschuldigte oder Betroffene getrennt, so bleibt die zuerst mit der Sache befasste Abteilung auch für das abgetrennte Verfahren zuständig.

Dies gilt entsprechend auch für die Fälle, in denen die Anklage gegen einen oder mehrere Beschuldigte vor Eröffnung des Hauptverfahrens zurückgenommen oder das Verfahren gegen einen oder mehrere Beschuldigte nicht eröffnet wird.

c)

Bei einer Änderung des rechtlichen Gesichtspunktes oder einer sonstigen für die Zuständigkeitsbestimmung maßgeblichen rechtlichen Bewertung bleibt die ursprünglich mit der Sache befasste Abteilung für die weitere Bearbeitung zuständig.

3.

Zivilprozesssachen

In Zivilprozesssachen werden die Neueingänge im Turnus verteilt:

hierfür gelten folgende Regelungen:

a)

In der Wachtmeisterei werden alle einzutragenden Neueingänge sowie Abgaben – die wie Neueingänge behandelt werden – erfasst und jeweils vor ihrer Weitergabe an die Eingangsgeschäftsstelle für Zivilprozesssachen mit einem Tagesdatum und einer fortlaufenden Nummerierung – für jeden Tag neu - und in der Reihenfolge ihrer Erfassung versehen. Die laufende Nummerierung beginnt neu für die ab 01.01. eines jeden Jahres eingehenden Neueingänge und Abgaben innerhalb des Gerichts ohne Rücksicht auf den Tag des Eingangs.

b)

In der Eingangsgeschäftsstelle für Zivilprozesssachen werden die in der Wachtmeisterei nummerierten Eingänge nach Sachgebieten (C-, H- und AR-Sachen) gekennzeichnet und in die Register eingetragen. Sodann werden die Eingänge - soweit keine Sonderzuweisung besteht - in der Reihenfolge ihrer Nummerierung auf die zuständigen Richter geschäftsaufgaben der Abteilungen in der aufsteigenden Folge der Abteilungsnummern entsprechend dem für jede Abteilung festgelegten Blockturnus verteilt. Nach der Abteilung mit der höchsten Abteilungsnummer beginnt die Reihenfolge wieder mit der Abteilung mit der niedrigsten Abteilungsnummer.

c)

Die Eingangsgeschäftsstelle darf Neueinträge nicht unmittelbar vom Einreicher entgegennehmen. Alle Neueingänge – auch wenn sie bei anderen Stellen eingehen – sind zunächst der Wachtmeisterei zu übergeben

d)

Als Eilsachen (Arreste, einstweilige Verfügungen) erkennbare Neueingänge gelten in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs bei der Eingangsgeschäftsstelle als die ersten Eingänge des Tages. Die Eingangsgeschäftsstelle vermerkt Datum und Uhrzeit des Eingangs bei ihr auf dem Schriftstück und teilt sie im Turnus der C-Sachen zu.

Ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes verbunden mit einem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zählt nur als ein Eingang. Wird während des laufenden Verfahrens ein solcher Antrag gestellt, so ist die für die Klage zuständige Abteilung zuständig; eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht. Entscheidungen oder sonstige richterliche Geschäfte über die Gewährung von Prozesskostenhilfe werden nach dem Turnus zugeteilt.

e)

Eine Klage, die nach einem Verfahren über Prozesskostenhilfe erhoben wird, fällt in die Zuständigkeit der richterlichen Abteilung, welche über den Prozesskostenhilfeantrag entschieden hat, ohne dass eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt. Besteht die zuständige Abteilung nicht mehr, wird die Klage im Blockturnus wie ein Neueingang behandelt und zugeteilt.

f)

Für weggelegte sowie abgeschlossene Verfahren und/oder bei notwendigen weiteren Entscheidungen bleibt nach erneuter Aufnahme des Verfahrens und/oder bei notwendigen Entscheidungen die bisherige Abteilung zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht. Besteht die danach zuständige Abteilung nicht mehr, wird das Verfahren wie ein Neueingang behandelt. Bei einem selbständigen Beweisverfahren nach § 485 ZPO ist die Abteilung der Hauptsache ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig.

g)

Nach Zurückweisung oder nach Ablehnung einer Verfahrensübernahme durch eine anderes Gericht/andere Abteilung oder nach erneuter Verweisung an das Amtsgericht Neuss nimmt ein Verfahren nur dann – erneut – am Turnus teil, wenn die ursprünglich mit der Sache befasste Abteilung aufgelöst ist.

h)

Entscheidungen über die Vollstreckbarkeitserklärung von Schiedssprüchen und ausländischen **sowie sonstigen** Titeln übernimmt die nach dem Turnus zuständige Zivilprozessabteilung.

i)

Verfahren gegen mehrere Gesamtschuldner, insbesondere auch nach § 696 ZPO abgegebene Mahnverfahren, gelten für den Turnus stets als ein Verfahren. Bei zeitlich gestaffeltem Eingang ist die erstbefasste Abteilung – bei Eingang am gleichen Tag gilt die von der Wachtmeisterei vergebene niedrigste Nummer – auch für die späteren Verfahren zuständig ohne Rücksicht auf den Stand sämtlicher Verfahren.

Wenn in derselben Sache gleichzeitig oder in einem Schriftsatz verbunden eine Klage und ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes eingehen, so ist zuerst dieser Antrag einzutragen; beide Verfahren (zwei Sachen) sind sodann einer Abteilung zuzuweisen, wobei eine Anrechnung der zweiten Sache (Hauptsache) auf den Turnus nicht stattfindet.

j)

Für Vollstreckungsgegenklagen gem. § 767 ZPO ist die Abteilung unter Anrechnung auf den Turnus zuständig, bei der der Vorprozess anhängig war. Dies gilt auch im Falle des Übergangs von Ansprüchen aus dem ursprünglichen Titel durch Abtretung. Ist der zugrundeliegende Titel eine notarielle Urkunde oder ein Vollstreckungsbescheid oder besteht die danach zuständige Abteilung nicht mehr, unterliegt das Verfahren als neuer Eingang dem allgemeinen Turnus.

k)

In allen Fällen der Abtrennung werden diese Verfahren in der Ursprungsabteilung weiter bearbeitet, erhalten jedoch ein neues – von der Eingangsgeschäftsstelle zu vergebendes – Aktenzeichen derselben Richterabteilung, wobei eine Anrechnung auf den Turnus nicht erfolgt. Für jedes abgetrennte Verfahren ist eine neue Zählkarte anzulegen.

l)

Wird gemäß § 147 ZPO die Verbindung mehrerer, bei verschiedenen Abteilungen anhängiger Prozesse angeordnet, so geht die weitere Behandlung der zu verbindenden Sachen auf die die erstbefasste Abteilung über. Eine Anrechnung auf den Turnus findet ebenfalls nicht statt.

m)

Eine Anrechnung auf den Turnus einer abgebenden und/oder einer übernehmenden Abteilung erfolgt nicht.

n)

Eine einmal vorgenommene Zuweisung im Blockturnus ist zuständigkeitsbegründend; eine Abgabe ist nicht möglich mit Ausnahme der in i) getroffenen Regelung.

o)

Eingänge, die nach Dienstschluss eingehen, werden wie Eingänge des nächsten nicht dienstfreien Werktages behandelt.

p)

Abgaben finden mit Ausnahme der unter i) genannten Fälle nicht statt. Bei einer Sonderzuständigkeit ist die Abgabe bis zu einer Anordnung der Verfahren nach §§ 128, 495 a ZPO oder des schriftlichen Vorverfahrens, der Bestimmung eines Termins oder der Entscheidung über ein Prozesskostenhilfegesuch zulässig.

4.

Familiensachen

Alle unter dem Aktenzeichen AR zu führenden Familiensachen werden vorab der Abteilung 40 zugeteilt. Als Ausgleich erhält am **01.03.** und **01.09.** eines jeden Jahres die Familienabteilung, der die Abt. 40 zugeteilt ist, einen Bonus von jeweils 10 Sachen. Die weiteren Neueingänge (F- und FH-Sachen), für deren Bearbeitung der Familienrichter zuständig ist, werden in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Eingänge den Familienabteilungen nach der aufsteigenden Folge der Abteilungsnummern zugeteilt. Nach der Abteilung mit der höchsten Abteilungsnummer beginnt die Reihenfolge wieder mit der Abteilung mit der niedrigsten Abteilungsnummer (Turnus).

Die Feststellung der zeitlichen Reihenfolge erfolgt durch die Wachtmeisterei.

a)

In der Wachtmeisterei werden alle einzutragenden Neueingänge sowie Abgaben – die wie Neueingänge behandelt werden – erfasst und jeweils vor ihrer Weitergabe an

die Eingangsgeschäftsstelle für Familiensachen mit einem Tagesdatum und einer fortlaufenden Nummerierung – für jeden Tag neu - und in der Reihenfolge ihrer Erfassung versehen. Die laufende Nummerierung beginnt neu für die ab 01.01. eines jeden Jahres eingehenden Neueingänge und Abgaben innerhalb des Gerichts ohne Rücksicht auf den Tag des Eingangs.

b)

In der Eingangsgeschäftsstelle für Familiensachen werden die in der Wachtmeisterei nummerierten Eingänge in der Reihenfolge ihrer Nummerierung auf die zuständigen Richter geschäftsaufgaben der Abteilungen in der aufsteigenden Folge der Abteilungsnummern entsprechend dem für jede Abteilung festgelegten Blockturnus verteilt. Nach der Abteilung mit der höchsten Abteilungsnummer beginnt die Reihenfolge wieder mit der Abteilung mit der niedrigsten Abteilungsnummer. Abweichend vom Turnus wird jeder Neueingang in einer Familiensache, der ein innerhalb der letzten 10 Jahre eingegangenes Verfahren im Sinne von § 23 b Absatz 2 GVG betrifft, unter Anrechnung auf den Turnus der Abteilung zugeteilt, die das frühere Verfahren bearbeitet hat oder bearbeitet. Auf den Stand der Sache kommt es nicht an. Bei gleicher Jahreszahl ist die Abteilung mit der niedrigsten Abteilungsnummer zuständig. Besteht die danach ermittelte Abteilung nicht mehr, oder gibt es Verfahren in mehreren Abteilungen, ist die Abteilung zuständig, die das jüngste Verfahren bearbeitet oder bearbeitet hat, auf den Stand der Sache kommt es nicht an. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so gilt die Sache als Neueingang.

Die Zuteilung eines Verfahrens gemäß § 23 b Absatz 2 GVG ist bei der weiteren Zuteilung im Turnus wie ein Neueingang zu berücksichtigen.

Ein gemäß § 23 b Absatz 2 GVG zuzuteilendes Verfahren liegt vor, wenn derselbe Personenkreis betroffen ist. In Sorgerechts- und Umgangssachen bestimmt sich derselbe Personenkreis ausschließlich nach der Kindesmutter.

c)

Die Eingangsgeschäftsstelle darf Neueinträge nicht unmittelbar vom Einreicher entgegennehmen. Alle Neueingänge – auch wenn sie bei anderen Stellen eingehen – sind zunächst der Wachtmeisterei zu übergeben

Als Eilsachen (Arreste, einstweilige Verfügungen, einstweilige Anordnungen, einstweilige Einstellungen der Zwangsvollstreckung) erkennbare Neueingänge werden, gleich ob sie über die Wachtmeisterei oder direkt zur Eingangsgeschäftsstelle gelangt sind, von dieser mit einem Vermerk über Datum und Uhrzeit des Eingangs versehen und unabhängig von der Eintragung sonstiger Tageseingänge **s o f o r t** nach § 23 b Absatz 2 GVG, hilfsweise nach dem Turnus zugeteilt.

d)

Bei Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen der Abteilung des Familiengerichts und einem anderen Gericht oder einer anderen Abteilung des Amtsgerichts Neuss bleibt die Zuständigkeit der zunächst mit der Sache befassten Abteilung bestehen, ohne Anrechnung auf den Turnus.

Bonusse und die Zuteilung früherer Verfahren gemäß § 23 b Absatz 2 GVG stehen weiteren Zuteilungen im Turnus solange entgegen, bis die anderen Abteilungen den gleichen Stand erreicht haben.

Entscheidungen über die Vollstreckbarkeitserklärung von ausländischen **und sonstigen** Titeln über die Ansprüche, für die nach deutschem Recht das Familiengericht zuständig ist, übernimmt die nach dem Turnus zuständige Familienabteilung.

Entscheidungen oder sonstige richterliche Geschäfte nach dem Gesetz über die Gewährung von Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe werden, soweit nicht eine Zuständigkeit gemäß § 23 b Absatz 2 GVG festgestellt wird, nach dem Turnus zugeteilt. Die Verfahren werden wie Neueingänge zugeteilt und auf den Turnus angerechnet und gelten ihrerseits als frühere Verfahren im Sinne von § 23 b Absatz 2 GVG.

5.

Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Soweit sich die Zuständigkeit der Abteilung nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens richtet, gilt die Regelung in E. II. 2. a) entsprechend.

6.

Maßgeblich für die Zuteilung eingehender Sachen ist allein die Reihenfolge ihrer Bearbeitung durch die Wachtmeisterei. Dies gilt auch dann, wenn eine Sache zuvor bereits auf anderem Weg in den Geschäftsgang gelangt war.

7.

Rechtshilfe

Soweit die Erledigung von Rechtshilfeersuchen nicht besonders geregelt ist, übernehmen die für das jeweilige Sachgebiet zuständigen Abteilungsrichter deren Bearbeitung. In Familiensachen werden die Ersuchen wie Neueingänge zugeteilt, soweit sie nicht unter B. II. 3.) erfasst sind.

8.

Namensänderung der Beteiligten

Ändert sich nach Rechtshängigkeit eines Verfahrens der Name eines Verfahrensbeteiligten (z.B. durch Heirat), durch den die Zuständigkeit einer Abteilung begründet war, tritt Rechtsnachfolge, Parteiänderung oder Wegfall einer Partei ein, so unterbleibt die Abgabe an die Abteilung, die nunmehr zuständig wäre. Dies gilt auch für nachträglich erfolgte Namenskorrekturen.

9.

Zuständigkeitsstreit

Bei Meinungsverschiedenheiten der Richter über ihre Zuständigkeit entscheidet das Präsidium des Amtsgerichts. Lehnt der Richter, an den die Sache von dem damit zuerst befassten richterlichen Sachbearbeiter zuständigkeitshalber abgegeben wurde, eine Bearbeitung ab, so legt er die Sache unverzüglich über den Direktor des Amtsgerichts zur Entscheidung vor. Er erledigt vorher gebotene Eilmaßnahmen.

10.

Übergangsbestimmungen

a)

Bei einer buchstabenmäßigen Änderung der Zuständigkeit findet eine Abgabe der anhängigen Sachen nicht statt, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Änderung bei der Bearbeitung von Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten erfolgt unter Abgabe der anhängigen Sachen.

b)

Die Geschäfte einer aufgelösten Abteilung/Dezernat sind, wenn nichts anderes bestimmt wird, vom dem/der Richter(in) zu bearbeiten, der/die nach der geltenden Geschäftsverteilung zuständig ist; bei der Verteilung im Turnus wird die Sache erneut in den Turnus gegeben, beginnend mit dem ältesten Eingang und dem niedrigsten Aktenzeichen.

c)

Bei einer Neueinrichtung von Abteilungen verbleiben, wenn nichts anderes bestimmt wird, alle bis zum Zeitpunkt der Neueinrichtung eingehenden Sachen bei den bisherigen Abteilungen.

F. Regelungen des Bereitschaftsdienstes

Zur Erledigung unaufschiebbarer Amtshandlungen ist beim Amtsgericht Neuss nach Maßgabe der RV des JM vom 15.05.2007 (2043 - I 3) ein **Bereitschaftsdienst** eingerichtet.

I. Bereitschaftsdienst

Falls in Einzelfällen die Erledigung unaufschiebbarer oder dringender Geschäfte nicht eine längere bzw. anderweitige Anwesenheit bis zur Erledigung dieser Geschäfte erforderlich macht, findet der Bereitschaftsdienst wie folgt statt:

- a) an **Samstagen** in der Zeit von **10.00 Uhr bis 11.00 Uhr**,
- b) an **Sonn- und Feiertagen** in der Zeit von **10.30 Uhr bis 11.30 Uhr**,

II. Richterliche Rufbereitschaft

Zusätzlich ist außerhalb der Öffnungszeiten des Gerichts (7:30 Uhr bis 15:30 Uhr) und der unter **F I.** genannten Bereitschaftsdienstzeiten täglich ab 6:00 Uhr und bis 21:00 Uhr ein Richter in telefonischer Rufbereitschaft.

Wahrnehmung des Bereitschaftsdienstes und der Rufbereitschaft

1.

Der richterliche Bereitschaftsdienst an Wochenenden einschließlich der Rufbereitschaft von Montag 15:30 Uhr bis zum darauf folgenden Montag 07:30 Uhr - mit Ausnahme der dienstfreien Tage, die nicht auf ein Wochenende fallen - wird von den Abteilungsrichtern zu A. I. bis C. in nachstehender Reihenfolge wahrgenommen, beginnend am **02.01.2019, 06:00 Uhr mit Richterin am Amtsgericht Pixa.**

2.

Diese Reihenfolge gilt auch für die Wahrnehmung des richterlichen Bereitschaftsdienstes an dienstfreien Tagen, die nicht auf ein Wochenende fallen, jedoch beginnend am **01.01.2019 mit Richter am Amtsgericht Kessel.**

Fällt der dienstfreie Tag auf einen Montag, so übernimmt der/die für diesen Tag eingeteilte Richter(in) auch die Rufbereitschaft am darauf folgenden Morgen von 06:00 bis 07:30 Uhr. Sollte in sonstigen Einzelfällen eine Übergabe der für die Durchführung der Rufbereitschaft erforderlichen Ausstattung während der Dienstzeit von Montag bis Freitag nicht möglich sein, erfolgt die Übergabe nach Absprache der jeweils betroffenen Richter(innen).

3.

Feiertage die auf ein Wochenende fallen, werden nach der Feiertagsregelung wie Ziffer 2 eingeteilt.

4.

Richter(innen) mit halber Arbeitskraft werden nur für jeden zweiten Durchlauf eingeteilt. Richter(innen) mit zweidrittel Arbeitskraft setzen nach jedem zweiten Durchlauf und Richter(innen) mit dreiviertel Arbeitskraft nach jedem dritten Durchlauf aus.

5.

Bei Verhinderung eines Eilrichters übernimmt der Vertreter den Bereitschaftsdienst beziehungsweise die Rufbereitschaft. Bei Verhinderung des Eilrichters und seines Vertreters rückt der nächste, zur Einteilung vorgesehene Richter an die Stelle des

Verhinderten. Der Vertretene hat im Vertretungsfall stets den nächsten auf den plan- oder außerplanmäßigen Vertreter anfallenden Eildienst für diesen wahrzunehmen. Für den Fall, dass diese Regelung infolge Ausscheidens oder längerfristiger Erkrankung des Vertretenen nicht greift, erhält der außerplanmäßige Vertreter eine Gutschrift im darauffolgenden Halbjahr.

Reihenfolge für die Wahrnehmung des richterlichen Bereitschaftsdienstes:

Richter am Amtsgericht Windeler
Richterin am Amtsgericht Dr. Gräfin von Kanitz
Richter am Amtsgericht Kessel
Richter am Amtsgericht Steeger
Richterin am Amtsgericht Hunstieger
Richterin am Amtsgericht Dr. Jandt
Richterin am Amtsgericht Trautmann
Richter am Amtsgericht Krüger
Richterin am Amtsgericht Bader
Richterin am Amtsgericht Zweygart-Heckschen
Richterin am Amtsgericht da Silva Oliveira
Richterin am Amtsgericht Jaskóla
Richterin am Amtsgericht. Dr. Bülow
Richterin Bauer
Richter am Amtsgericht Nomrowski
Richter am Amtsgericht Mai
Richterin am Landgericht Poh
Richterin am Amtsgericht Pixa
Richterin am Amtsgericht Tischner
Richterin Täumer
Richter am Amtsgericht Lang
Richter am Amtsgericht Holthöwer
Richterin am Amtsgericht Hamacher
Richterin am Amtsgericht Dr. Necati-Konnerth
Richterin am Amtsgericht Quantius
Richterin am Amtsgericht Kroll-Schlüter
Richterin am Amtsgericht Arndt
Richter am Amtsgericht Petzka
Richterin Waldmann
Richter von Ravensburg
Richter am Amtsgericht Thelen
Richterin am Amtsgericht Thevißen
Richter am Amtsgericht Orlob
Richterin am Amtsgericht Wilden
Richter Peil

Neuss, 17.12.2018
Das Präsidium des Amtsgerichts

Gerats
-Urlaub-

Krüger

Hunstieger

Kessel

Steeger

Trautmann

da Silva Oliveira

Anhang zum Geschäftsverteilungsplan für die Richter des Amtsgericht Neuss

Reihenfolge der Richter nach dem Dienstalder (beginnend mit dem dienstältesten Richter)

Richter am Amtsgericht Orlob
Richterin am Amtsgericht Zweygart-Heckschen
Richterin am Amtsgericht Trautmann
Richter am Amtsgericht Steeger
Richter am Amtsgericht Windeler
Richterin am Amtsgericht Dr. Gräfin von Kanitz
Richterin am Amtsgericht Bader
Richterin am Amtsgericht Tischner
Richter am Amtsgericht Thelen
Richterin am Amtsgericht Hunstieger
Richter am Amtsgericht Krüger
Richterin am Amtsgericht Pixa
Richter am Amtsgericht Petzka
Richter am Amtsgericht Nomrowski
Richter am Amtsgericht Kessel
Richterin am Landgericht Poh
Richterin am Amtsgericht Dr. Jandt
Richterin am Amtsgericht Quantius
Richterin am Amtsgericht Jaskóla
Richterin am Amtsgericht Arndt
Richterin am Amtsgericht Dr. Necati-Konnerth
Richterin am Amtsgericht da Silva Oliveira
Richterin am Amtsgericht Dr. Bülow
Richterin am Amtsgericht Wilden
Richter am Amtsgericht Mai
Richterin am Amtsgericht Kroll-Schlüter
Richter am Amtsgericht Holthöwer
Richterin am Amtsgericht Thevißen
Richter am Amtsgericht Lang
Richterin am Amtsgericht Hamacher
Richterin Täumer
Richterin Waldmann
Richter Göler von Ravensburg
Richter Peil
Richterin Bauer

Anhang zum Geschäftsverteilungsplan für die Richter des Amtsgericht Neuss

Reihenfolge der Richter nach dem Alphabet aufgeteilt nach Sachgebieten:

Zivilrichter:

Arndt, Silke
Bader, Anja
Bauer, Dorothee
da Silva Oliveira, Carina
Holthöwer, Martin
Jandt, Dr. Marta
Lang, Mario
Necati-Konnerth Dr., Lale
Peil
Poh, Renate
Tischner, Rita
Trautmann, Susanne
Waldmann
Zweygart-Heckschen, Karin

Familienrichter:

Bülow, Dr. Elena
Hamacher, Angelika
Hunstieger, Birgit
Jaskòla, Melanie
Kroll-Schlüter, Carolin
Nomrowski, Thomas
Pixa, Annette
Thevißen, Dorothee
Wilden, Christina

Strafrichter:

Göler v. Ravensburg, Jonas
Kanitz von Dr., Katharina
Krüger, Kay Uwe
Petzka, Adam
Quantius, Susanne
Steeger, Ulrich
Thelen, Gerhard
Täumer

Betreuungsrichter:

Kessel, Ralf-Guido
Mai, Karl
Orlob, Bernd
Windeler, Hans Dieter

Nachlassrichter:

da Silva Oliveira, Carina
Jandt, Dr. Marta
Petzka, Adam
Trautmann, Susanne
Zweygart-Heckschen, Karin

Saal/Tag	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
16	Arbeitsgericht MG	Arbeitsgericht MG	Arbeitsgericht MG	Arbeitsgericht MG	Arbeitsgericht MG
15	Abt. 101 Waldmann	Abt. 5 Göler v.	Abt. 9 Täumer	Abt. 18 Thelen	Abt. 18 Thelen
14	Abt. 9 Täumer	Abt. 7 Petzka	Abt. 13 Steeger	Abt. 7 Petzka	Abt. 6 Quantius
118	Abt. 75 Arndt	Abt. 88 da Silva Oliveira	Abt. 92 Bader	Abt. 85 Zweygart- Heckschen	Abt. 84/91/93 Lang
117	Abt. 82/86/89 Necati-Konnerth	Abt. 18 Thelen	Abt. 47 Hamacher	Abt. 77/78 Holthöwer	Abt. 94 Tischner
116	Abt. 77/78 Holthöwer	Abt. 87 Bauer	Abt. 80/72 Poh	Abt. 45 Thevißen	Abt. 87 Bauer
115	Abt. 43 Jaskóla	Abt. 89 Necati-Konnerth	Abt. 79 Trautmann	Abt. 75 Arndt	Abt. 83 Peil
114	Abt. 83 Peil	Abt. 51 Dr. Bülow	Abt. 84/91/93 Lang	Abt. 70 Dr. Jandt	Arbeitsgericht MG bis 30.06.19 frei
113	Abt. 50 Hunstieger	Abt. 48 Pixa	Abt. 101 Waldmann	Abt. 49 Wilden	Abt. 46 Nomrowski
F82	Abt. 47 Hamacher	Abt. 46 Nomrowski	Abt. 43 Jaskóla	Abt. 42 Kroll-Schlüter	Abt. 48 Pixa
102	Abt. 45 Thevißen	Abt. 49 Wilden	Abt. 50 Hunstieger	Abt. 51 Dr. Bülow	Abt. 44 Kroll-Schlüter
103 Jugend- schöffen- gericht	Abt. 13 Steeger	Abt. 6 Quantius		Abt. 12 v. Kanitz	
130 Schöffen- gericht	Abt. 2/10 Krüger	Abt. 12 v. Kanitz	Abt. 2 /10 Krüger	Abt. 5 Göler v.	
211	Dieser Raum ist als Vernehmungszimmer für die Haftrichter/Vorfürzimmer sowie für Vernehmungen im Rahmen des Zeugenschutzprogramms vorgesehen.				